

Satzung über die Festlegung der Grenzen
der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
in der Stadt Bogen

Breitenweinzier

Satzungstext

Lageplan M = 1:5000

Genehmigt mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen v. 8.3.89.....

Nr. D.12-610

Landratsamt Straubing-Bogen

Straubing, den 8.3.89.....

I.A.


Schmid

ORR



Satzung

Klar die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Stadt Bogen

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353) erläßt die Stadt Bogen folgende mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen, Dienststelle Straubing, vom _____ Nr. _____ genehmigte

Satzung:

§ 1

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Breitenweinzier wird gemäß der in dem beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für das Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

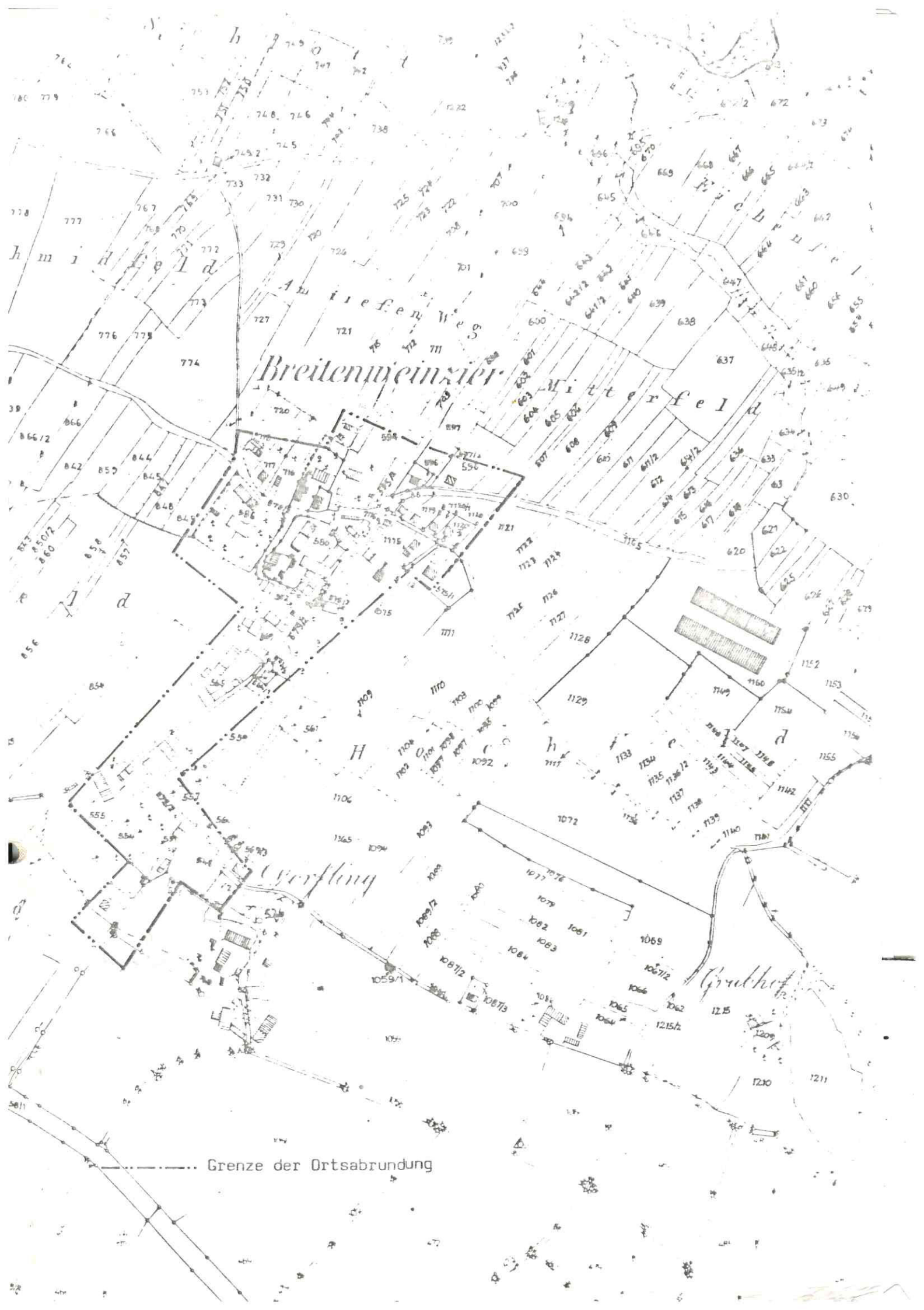
Bogen, 21. 2. 1983


Deschl

1. Bürgermeister

Vom Stadtrat beschlossen am : 22. 02. 83

Öffentlich bekanntgemacht am: 31.03.83



Breitenweinzier

Witterfeld

Gröfing

Grubhof

--- Grenze der Ortsabrundung